

Wir sind in Zugewinnngemeinschaft verheiratet, haben drei Kinder, eine Immobilie und ein "Berliner Testament". Wie ist die Erbfolge, wenn einer von uns verstirbt? Wie hoch sind die Steuerfreibeträge für Ehegatten und Kinder?

In einem gemeinschaftlichen Testament können sich Eheleute nicht nur gegenseitig zu Erben einsetzen, sondern auch einen Erben nach dem Überlebenden bestimmen, meist ihre Kinder. Ein solches Testament nennt man auch "Berliner Testament". Wenn einer der Ehegatten verstirbt, wird bei einem Berliner Testament – wie vorliegend - der andere Ehegatte zunächst Vollerbe. Nach dem Tode des zweiten Elternteils erben die Kinder, sofern nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Teilen. Unabhängig davon, dass die Kinder Schlusserben des überlebenden Elternteils werden, steht ihnen schon beim Tod des ersten Elternteils das Pflichtteilsrecht zu. Der Pflichtteil besteht in einem Geldanspruch, dessen Höhe der Hälfte des Wertes des jeweiligen gesetzlichen Erbteils entspricht. Da die Auszahlung des Pflichtteils beim Tod des Erstversterbenden sofort verlangt werden kann, können aus diesem erhebliche Belastungen für den Überlebenden resultieren. Nicht selten können diese letztlich nur durch eine Kreditaufnahme oder Veräußerung der Immobilie bewältigt werden. Diese Belastungen können durch eine leibzeitige Regelung zum Pflichtteil vermieden werden. Solche Regelungen erfordern allerdings das Einvernehmen der betroffenen Kinder sowie die notarielle Beurkundung.

Leider werden handgeschriebene Ehegattentestamente auch in weiteren Punkten oft ungenau formuliert und mit Zusätzen versehen. Gerade unter diesem Aspekt empfiehlt sich die notarielle Beurkundung. Formulierungsfehler in handschriftlichen Testamenten können zu Auslegungsfragen führen, die erhebliches Streitpotential in sich bergen. Häufig fehlt z.B. eine Aussage darüber, ob der überlebende Ehegatte das Testament bezüglich der eingesetzten Schlusserben (Erben des überlebenden Ehegatten) noch ändern kann. Ohne entsprechende Regelung entfaltet ein Ehegattentestament grundsätzlich auch bezüglich der Schlusserben eine Bindungswirkung, die nach dem Tod des Erstversterbenden kaum aufgehoben werden kann. Dies kann verhängnisvoll sein, wenn sich die Beziehungen zu einzelnen Kindern nicht so entwickeln, wie man dieses bei Abfassung des Testamentes aus elterlicher Sicht erwartet hat, z.B. wenn ein Kind Pflichtteilsansprüche nach dem Erstversterbenden geltend macht und durchsetzt. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Bei in Zugewinnngemeinschaft verheirateten Ehegatten erbt der überlebende Ehegatte zu $\frac{1}{2}$, die Kinder die andere Hälfte zu gleichen Teilen, also bei Ihnen jeweils $\frac{1}{6}$.

Der derzeitige Steuerfreibetrag beträgt für Ehegatten 307.000,- und für Kinder und Stiefkinder 205.000,- EUR. Nach dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftsteuerrechts sollen sich die persönlichen Freibeträge ändern und künftig auf 500.000,- EUR für Ehegatten bzw. 400.000,- EUR für Kinder und Stiefkinder steigen. Darüber hinaus gibt es noch weitere steuerliche Freibeträge und Vergünstigungen. Hierbei sind die Steuerfreiheit des sog. fiktiven Zugewinnausgleichs und Versorgungsfreibeträge für Ehegatten und Steuervergünstigungen bei Betriebsvermögen besonderes hervorzuheben.